



Interviews

Datum: 14. August 2023

Alexander Ehlers im Gespräch mit Moritz Küpper

Moritz Küpper: Der Fall einer damals 30jährigen Frau, die sich im März 2021 (die Impfungen gegen die Corona-Pandemie waren da gerade erst angelaufen) den Impfstoff von AstraZeneca verabreichen ließ. Tags darauf ließ sie sich krankschreiben, Fieber, Kopfweg, Gliederschmerzen, nicht ungewöhnlich. Doch ihr Zustand verschlimmerte sich. Der Notarzt kam. Sie fiel für mehrere Tage ins Koma. Eine Darmwehnen-Thrombose wurde festgestellt. Es mussten drei Meter Darm entfernt werden. Bis heute ist die junge Frau arbeitsunfähig, massiv beeinträchtigt. Womöglich kann sie auch keine Kinder mehr bekommen.

Diese Frau klagt nun gegen den Impfstoffhersteller AstraZeneca. Heute eine Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Bamberg. – Die Zahl der Gerichtsprozesse in ganz Deutschland wird auf knapp 200 geschätzt, und das bei 64 Millionen Menschen, die mindestens eine Impfdose erhalten haben.

Dennoch: Die juristische Aufarbeitung ist nun an einem Punkt angelangt. Am Telefon ist Alexander Ehlers. Er ist Fachanwalt für Medizinrecht, kennt sich aus auch im Bereich der Zulassung von Impfstoffen. Er hat, dies zur Vollständigkeit, bei der Bundestagswahl 2017 für die CSU kandidiert. – Guten Morgen!

Alexander Ehlers: Guten Morgen und ein herzliches „Grüß Gott“, Herr Küpper.

Küpper: Herr Ehlers, setzt dieser Fall nun den Ton in der Aufarbeitung?

Ehlers: Es ist sicherlich der erste Fall, der diese Ebene erreicht hat. Insofern ist es sicherlich ein gewisser Musterfall. Er hat auch durchaus das Potenzial, bis zum Bundesgerichtshof hochzugehen.

Andererseits hat das Landgericht außerordentlich gut gearbeitet. Es hat zwar auf ein Sachverständigengutachten verzichtet, aber es hat sich große Mühe gemacht.

Küpper: Das Landgericht hat im Grunde genommen gesagt, dass die Frau keine Ansprüche hat. Ist das jetzt so, auch wenn es hart klingt, Impfgeschädigte haben einfach Pech gehabt?

Ehlers: Nein, so generell kann man das sicherlich nicht sagen. Es ist ein tragischer Fall und es ist schrecklich für die Klägerin, die aufgrund der Darmwehnen-Thrombose nun diese Folgeerscheinung, diese Operation und alle Komplikationen erlitten hat. Allerdings juristisch muss man das vielleicht einordnen. Es gibt verschiedene Ansätze für einen Anspruch und man denkt zunächst einmal vielleicht an eine Gefährdungshaftung, und das ist ja auch der Punkt hier gegen den Hersteller nach Paragraph 84 AMG. Das setzt aber voraus, dass ein Arzneimittel, ein Impfstoff bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft hinaus vertretbares Maß hinausgehen, und dabei kommt es nicht zunächst einmal auf den Einzelfall an, sondern auf die Abwägung zwischen Risiko und Nutzen, für die Risiken der Allgemeinheit. Dieses Nutzen-Risiko-Verhältnis wurde ja – Sie werden sich erinnern – fortlaufend überprüft durch die zuständigen Behörden und man kam dabei immer zur Feststellung eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses, und auch die Informationen in der Fachinformation waren umfangreich und ausreichend auch mit Aufnahme im April '21 des Risikos von Blutgerinnseln.

Küpper: Aber, Herr Ehlers, wenn Sie das so ausführen – ich fasse das jetzt mal in meinen Worten zusammen; ich habe das alles auch nachgelesen, auch in diesem konkreten Fall –, dann hat das Gericht, Sie sagen, sorgfältig gearbeitet, den Nutzen der Gemeinschaft gegen das individuelle Risiko abgewogen. Und wenn man sagt, bei knapp 64 Millionen Menschen,

die sich haben impfen lassen, dann hat der oder die einzelne doch in so einer Lesart gar keine Chance und dann bleibt es doch dabei, bei „Pech gehabt“.

Ehlers: Nein, nein! So kann man das nicht sagen, sondern wenn man ein Risiko hat, das über ein von der medizinischen Wissenschaft hinaus vertretbares Maß hinausgeht, und es kommt zu diesem Schaden und es ist das Arzneimittel geeignet, oder der Impfstoff, hier einen solchen Schaden zu verursachen – und geeignet ist er dann, wenn die Gegebenheiten des Einzelfalls diesen Schaden letztendlich plausibel erscheinen lassen, und das kann zum Beispiel sein, wenn Zusammensetzung und Dosierung das Thema sind oder die Art und Dauer der bestimmungsgemäßen Anwendung, der zeitliche Zusammenhang, das Schadensbild und der gesundheitliche Zustand –, wenn das bejaht wird, dann ist das geeignet und dann wird der Zusammenhang, die Kausalität zwischen der Impfung und dem Schaden bejaht und dann kommt es zu einem entsprechenden Anspruch.

Wenn allerdings andere Umstände geeignet sind, in diesem Einzelfall einen solchen Schaden zu verursachen, dann entsteht ein solcher Anspruch nicht. Die Klägerin hier muss zum einen darstellen, wie das mit dem Nutzen-Risiko-Verhältnis aussieht, und zum anderen, was das im konkreten Einzelfall bedeutet, und das hat sie nicht getan. Das Landgericht hat aufgrund des Sachvortrages der Klägerin argumentiert, nein, hier war die Klägerin nicht imstande, substantiiert die Entscheidungen der Europäischen Arzneimittelagentur, des Paul-Ehrlich-Instituts anzugreifen, und das Landgericht hat gemeint, dass es dem klägerischen Vortrag an greifbaren Anhaltspunkten für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts fehlt und damit die Behauptungen letztendlich ins Blaue hinein aufgestellt worden sind.

Küpper: Ich versuche, das noch mal zu übersetzen. Wenn es Fehler gab bei der Impfung selber, bei der Dosierung, dann gibt es Chancen?

Ehlers: Das sind verschiedene Wege. Ein Kläger kann eine Gefährdungshaftung geltend machen. Das wird hier versucht. Es kann über das Infektionsschutzgesetz gehen, es kann Möglichkeiten geben, auch gegen den Arzt vorzugehen, wenn er einen Fehler gemacht hat, oder Aufklärungspflichtverletzungen oder eine falsche Dosierung. Hier bei der Gefährdungshaftung geht es darum, hat die Klägerin dargestellt, dass es hier zu einem über das nach der Wissenschaft vertretbare Maß hinausgehenden Schaden gekommen ist und ist das im Einzelfall relevant gewesen. Das hat sie nicht getan. Sie hat letztendlich Behauptungen aufgestellt, die unsubstantiiert waren.

Deswegen sage ich ganz offen: Ich vermute, dass das Oberlandesgericht sich mit dieser Frage sehr auseinandersetzen wird und entscheidend die Frage sein wird, hätte hier das Landgericht möglicherweise ein Sachverständigengutachten einholen müssen oder nicht. Im Arzthaftungsprozess werden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei den Anforderungen an die Substanziiertheit des Sachvortrages (hier der Klägerin) sehr viel geringere Anforderungen als üblicherweise angestellt und man könnte manchmal nach praktischen Erfahrungen schon beinahe beim Gericht von einer Amtsermittlungspflicht ausgehen. Das Landgericht hat hier gemeint, sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu befinden. Das kann möglicherweise das Oberlandesgericht anders sehen und von daher zu dem Ergebnis kommen, man hätte ein Sachverständigengutachten einholen müssen. Das wäre der eine Weg. Oder wenn das OLG meint, ja, das Landgericht hat hier entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs adäquat den Sachvortrag beurteilt, dann könnte es aber noch die Revision zulassen zum Bundesgerichtshof mit der Folge, dass dann noch mal der Bundesgerichtshof sich damit auseinandersetzen kann im Hinblick auf die Anforderungen an den Sachvortrag von Patienten als Kläger.

Küpper: Sie sehen durchaus Szenarien, in denen Impfstoffhersteller wie BionTech oder AstraZeneca in diesem Fall durchaus auch zahlen müssten?

Ehlers: Es ist nicht ausgeschlossen, das ist definitiv. Ich meine, es ist wie auf hoher See und vor Gericht. Da ist man zunächst mal alleine und man

muss sehen, wie sich das weiterentwickelt. Deswegen auch meine Ausführungen ganz am Anfang unseres Gespräches, dass da durchaus das Potenzial besteht, hier zu einem Musterfall zu werden. Aber zunächst einmal hat das Landgericht nach dem, was uns bekannt ist – ich kenne nicht die Schriftsätze im Einzelnen –, sehr wohl adäquat abgewogen und ist zu einer Entscheidung gekommen, die auf jeden Fall vertretbar ist.

Äußerungen unserer Gesprächspartner geben deren eigene Auffassungen wieder. Deutschlandfunk macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews und Diskussionen nicht zu eigen.